



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Marbach an der Donau hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2021 unter TOP. 9 folgende Abänderung der

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Marbach an der Donau

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen (Urnennische, Urnenbox, Urnenstele) auf 10 Jahre und auf 30 Jahre erstmalig bei Gräften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
- | | | |
|-------------------------------------------------|------|-------|
| 1. bis zu 2 Leichen und bis zu 5 Urnen | Euro | 165,- |
| 2. bis zu 4 Leichen und bis zu 10 Urnen | Euro | 330,- |
| 3. von mehr als 4 Leichen und mehr als 10 Urnen | Euro | 480,- |
| 4. für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren | Euro | 82,50 |
| 5. für bis zu 5 Urnen | Euro | 165,- |
| 6. für bis zu 10 Urnen | Euro | 330,- |
- b) sonstige Grabstellen:
- | | | |
|---------------------------------------------------------|------|---------|
| 1. Urnennische bis zu 2 Urnen | Euro | 120,- |
| 2. Urnennische bis zu 4 Urnen | Euro | 240,- |
| 3. Überurne bzw. Urnenstele bis zu 4 Urnen auf dem Grab | Euro | 165,- |
| 4. Überurne bzw. Urnenstele bis zu 8 Urnen auf dem Grab | Euro | 330,- |
| 5. Gräfte bis zu 3 Leichen | Euro | 1.950,- |
| 6. Gräfte bis zu 6 Leichen | Euro | 2.750,- |

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------|--------|
| a) Gräber im Friedhofsteil d und e | Euro | 550,00 |
| b) Urnennischen im Friedhofsteil e | Euro | 330,00 |
| c) Erdgrabstellen bis zu 5 Urnen im Friedhofsteil d und e (halbgroß wie Normalgrab) | Euro | 330,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen (Urnennische, Urnenbox, Urnenstele) für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- (2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------|------|--------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | Euro | 400,00 |
| b) Beerdigung einer Urne bzw. einer verrottbaren Urne in einem Erdgrab für Leichen | Euro | 200,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | Euro | 200,00 |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | Euro | 450,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | Euro | 200,00 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | Euro | 100,00 |
| g) Beisetzung einer Urne in einer Urnenbox oder Urnenstele | Euro | 80,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Die Beerdigungsgebühr erhöht sich bei der Tieferlegung einer Leiche in einem Erdgrab um Euro 50,00.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 11:30 Uhr) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 30%.
- (5) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) und bei Grüften erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1, für die mit dem Abtragen und Wiederversetzen der Grabplatte verbundenen Steinmetzarbeiten, wie folgt:
- | | | |
|----------------------------------------------|------|-------|
| a) Einzelgrab (blinde Grüfte) | | |
| I) 1 Stk. Abdeckplatte ohne Unterzugstreifen | Euro | 690,- |
| II) 1 Stk. Abdeckplatte mit Unterzugstreifen | Euro | 910,- |

III) 1 Stk. Teil-Abdeckplatte	Euro	690,-
IV) 1 Stk. Edelstahl-Rahmen	Euro	690,-

b) Doppelgrab

I) 1 Stk. Mittelplatte ohne Unterzugstreifen	Euro	690,-
II) 1 Stk. Mittelplatte mit Unterzugstreifen	Euro	910,-
III) 1 Stk. Abdeckplatten ohne Unterzugstreifen	Euro	1.590,-
IV) 3 Stk. Abdeckplatten mit Unterzugstreifen	Euro	1.740,-
V) 1 Stk. Teil-Abdeckplatte	Euro	690,-
VI) 1 Stk. Edelstahl-Rahmen	Euro	910,-

c) Gruft

I) 1 Stk. Mittelplatte ohne Unterzugstreifen	Euro	690,-
II) 1 Stk. Mittelplatte mit Unterzugstreifen	Euro	910,-

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag Euro 25,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag Euro 25,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister

(Grafeneder Peter)



angeschlagen am: 15. Juni 2021

abgenommen am: 30. Juni 2021

